

sehen Methode tritt die Darstellung des Normativen. Damit ergibt sich das Problem der Auslegung. Die Notwendigkeit der Interpretation beruht auf der Unmöglichkeit, in jedem denkbaren Fall zwischen sprachlichem Ausdruck und dem, was gesagt werden soll, Kongruenz herzustellen<sup>79</sup>. Auch in bezug auf die Verfassungen der sozialistischen Staaten besteht diese Unmöglichkeit. Aufgabe der Interpretation ist es, derartige Divergenzen zu beseitigen.

Indessen stellt sich die Aufgabe je nach dem Verfassungstyp verschieden. Es ist etwas anderes, ob eine Verfassung den objektivierten Willen eines Verfassungsgebers darstellt oder ob ihr Inhalt jederzeit zur Disposition der höchsten politischen Instanz steht. Wird die Rechtsnorm als objektivierter Wille des Gesetzgebers aufgefaßt, an den auch er gebunden ist, so wird etwas interpretiert, dessen Inhalt - zumindest in gewissen Grenzen - feststeht, wenn er auch noch nicht festgestellt ist. Es ist deshalb möglich, daß jeder, der über sie etwas aussagen will, etwa als Rechtslehrer, oder der sie anwenden will, etwa als Richter oder als Bediensteter der öffentlichen Verwaltung, sich der Aufgabe des Interpretieren unterziehen kann. Interpretiert die gesetzgebende Instanz, so hat ihr Votum kein größeres Gewicht als das anderer Sachkundiger. Herrschend wird in einer Vielfalt der Meinungen die, welche am meisten überzeugt. Nur hier werden Interpretation und ihre möglichen Methoden zu Problemen<sup>80</sup>.

#### d) *Die Selbstinterpretation der höchsten politischen Instanz*

Die Aufgabe stellt sich anders, wenn der Inhalt der Rechtsnorm, auch nachdem sie gesetzt ist, zur Disposition der höchsten politischen Instanz steht. Das ist der Fall, wenn die Rechtsnorm einerseits ökonomische Verhältnisse widerspiegeln und andererseits deren Entwicklung voran treiben soll sowie die Richtung und das Tempo der Entwicklung angeblich nur von denen richtig erkannt wird, die befugt sind, die Normen zu setzen. Eine etwaige Divergenz zwischen Ausdruck und Auszudrückendem kann nur von dem beseitigt werden, der aufgrund seiner Erkenntnisse von der objektiven Gesetzmäßigkeit der Geschichte weiß, wie allein die Norm imstande ist, der weiteren Entwicklung zu dienen. Interpret kann nur die Instanz sein, die auch die Norm setzt. Eine Problematik der Interpretation kann nicht aufkommen<sup>81</sup>. Rechtslehre und Rechtsanwendung bleibt nichts anderes übrig, als sich dieser authentischen Interpretation anzuschließen.

Liegt im Einzelfalle eine authentische Interpretation noch nicht vor, so ist so zu interpretieren, wie die politische entscheidende Instanz das tun würde. Im Zweifel ist sie zu befragen. Über ihre Intentionen gibt jeweils die Präambel eines Gesetzes Auskunft, die als Richtschnur für die praktische Rechtsanwendung gedacht, deshalb oft sehr lang ist und deren Inhalt die Bedeutung eines Gesetzestextes auch bestimmt, wenn die Entwicklung weiterschritten ist und deshalb eine wörtliche Anwendung dem Fortschritt nicht mehr dient oder vielleicht sogar schadet<sup>82</sup>. Interpretation als wissenschaftliche Beschäftigung ist damit sinnlos. Deshalb gibt es in sozialistischen Staaten auch keine Kom-

<sup>79</sup> *Schneider* y aaO., S. 5.

<sup>80</sup> Dazu die Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 4.-7. Oktober 1961, Heft 20 der Veröffentlichungen; daß eine herrschende Lehre, wenn sie durch ihren Vernunfts- und Rechtsgehalt überzeugend wirken will, bestimmte objektive Maßstäbe voraussetzt, ist von Leibholz ebenda S. 118 hervorgehoben worden. Vgl. ferner *Ernst Forsthoff* y Zur Problematik der Verfassungsauslegung, Stuttgart, 1961.

<sup>81</sup> *Schneider* y aaO., S. 15.

<sup>82</sup> *Walter Heinicke*, Über die Aufgaben der Arbeitsgerichte im Jahr 1959, in *Arbeitsrecht*, 1959, S. 101.